

# Elektrohandwerk im Nebengewerbe - was muss ich beachten?

20.04.2021, 12:50 Uhr

Kommentare: 2

Sicher arbeiten



Kann ich mich nebenberuflich im Elektrohandwerk selbstständig machen? (Bildquelle: BrianAJackson/iStock/Thinkstock)

## Frage aus der Praxis

**Ich, gelernter Elektroniker für Automatisierungstechnik und staatlich geprüfter Techniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik, möchte mich gerne nebenberuflich im Elektrohandwerk selbstständig machen. Muss ich mich dazu in die Handwerksrolle eintragen lassen und ist meine Qualifikation hierfür ausreichend? Welche Arbeiten darf ich durchführen und welche Weiterbildungsmaßnahmen kann ich wahrnehmen, die mich z.B. dazu berechtigen, mich in das Installateurverzeichnis eintragen zu lassen? Darf ich beispielsweise eine Elektroinstallation in einem Gebäude bis zum Zählerabgang durchführen, ohne dass ich in der Handwerksrolle eingetragen bin?**

## Tipp der Redaktion



Haben auch Sie eine Frage an unsere Experten? Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat
- spannende Expertenbeiträge.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

## Antwort des Experten

### Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle

Nach § 1 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen erlaubt. Welche Handwerke zulassungspflichtig sind, kann der Anlage A der HwO entnommen werden. Dort ist unter Nr. 25 der Elektrotechniker aufgeführt. Daher handelt es sich beim Elektrotechniker-Handwerk um ein zulassungspflichtiges Handwerk.

In die Handwerksrolle kann eingetragen werden, wer die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese sind in § 7 ff. HwO nachzulesen. Neben der allgemein als Eintragungsvoraussetzung bekannten Meisterprüfung (Abs. 1a) können auch Ingenieure und Absolventen von Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik mit dem Handwerk eingetragen werden, welches dem Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht (Abs. 2). Der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik führt zur Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ (SGT) bzw. „Staatlich anerkannter Techniker“ (SAT). Damit können Techniker, die berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen, in die Handwerksrolle eingetragen werden.

Ein reiner „Techniker für Automatisierungstechnik“ ist jedoch nicht geläufig. Häufig ist „Automatisierungstechnik“ eine Spezialisierungsrichtung eines „Staatlich geprüften Technikers für Elektrotechnik“ oder „Staatlich geprüfter Techniker für Maschinenbau“. Während die Prüfung des SGT Elektrotechnik FR Automatisierungstechnik unzweifelhaft zur Elektrotechnik gezählt werden kann, bedarf dies beim Maschinenbautechniker der gleichen Spezialisierungsrichtung einer Überprüfung durch die zuständige Handwerkskammer. In Anbetracht der beruflichen Vorgeschichte des Anfragers sollte

jedoch vom SGT Elektrotechnik auszugehen sein. Ist diese Annahme richtig, so dürfte der Eintragung in die Handwerksrolle als Handwerker des Elektrotechnikerhandwerks nichts im Wege stehen. Ohne Eintragung in die Handwerksrolle darf das Elektrotechnikerhandwerk in keiner Ausprägung ausgeübt werden. Daher ist die Eintragung in die Handwerksrolle eine notwendige Bedingung.

## Downloadtipps der Redaktion

E-Book: Antworten auf häufig gestellte Fragen

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Formular: Befähigungsnachweis

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

e<sup>+</sup>-Artikel: Schaltberechtigung und Schalthandlungen

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste: Vergabe von Prüfdienstleistungen

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

e<sup>+</sup>-Artikel: DIN VDE 1000-10: Anforderungen an die in der Elektrotechnik tätigen Personen

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

## Mögliche Aufgaben

Nachdem die Eintragungsvoraussetzungen geklärt sind, können wir uns nun den möglichen Aufgaben zuwenden. Hier geht man von der Nachfrageseite, d.h. davon aus, welche Arbeiten Kunden nachfragen werden. Nach § 13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dürfen Errichtung, Erweiterung und Änderung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung neben dem Netzbetreiber selbst nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Voraussetzung für diese Eintragung ist entweder eine während der Meisterausbildung abgelegte Prüfung im Fach „Elektro- und Sicherheitstechnik“ oder – vorliegend interessant – die Sachkundenachweisprüfung zu den „Technischen Regeln der Elektroinstallation“, der sog. TREI-Schein ([www.zveh.de/maerkte-themen/technik-und-normung/trei.html](http://www.zveh.de/maerkte-themen/technik-und-normung/trei.html)). Unter dem Link des ZVEH sind auch Schulungsstätten für diesbezügliche Vorbereitungslehrgänge zu finden.

Lediglich die [Instandhaltung](#) der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung dürfen Elektrobetriebe ohne Eintrag in das Installateurverzeichnis ausführen. Darüber hinaus bleibt das weite Feld der Elektrogeräte-reparatur genauso offen wie die Ausführung von sämtlichen Arbeiten in nicht mit dem Netz des Verteilungsnetzbetreibers verbundenen Netzen bzw. elektrischen Anlagen.

Das selbstständige Errichten von elektrischen Anlagen, die später einmal mit dem Netz des Verteilungsnetzbetreibers verbunden werden sollen, ohne Eintragung in das Installateurverzeichnis wäre zwar denkbar, jedoch nicht praktikabel. Zum Anschluss der

elektrischen Anlage müsste ein anderes Elektroinstallationsunternehmen gefunden werden, welches die Anlage als von ihm errichtet beim Verteilungsnetzbetreiber anmeldet. Mit dieser Anmeldung übernimmt das fremde Unternehmen die Verantwortung für die nicht von ihm errichtete Anlage. Im Extremfall kann dies zum Konzessionsentzug, also zur Streichung aus dem Installateurverzeichnis führen.

## Achtung!

Sofern also Elektroinstallationsarbeiten handwerksmäßig durchgeführt werden sollen, ist neben der zwingend erforderlichen Eintragung in die Handwerksrolle auch die Beibringung eines Sachkundenachweises in Form des TREI-Scheins erforderlich.

## Weitere Beiträge zum Thema

- [Wer ist eine Elektrofachkraft \(EFK\)?](#)
- [Meister oder Techniker: Welche Weiterbildung ist besser für mich?](#)
- [Muss die Elektrofachkraft schriftlich bestellt werden?](#)
- [Sachverständige für die Elektrotechnik](#)
- [Qualifikationen für das Arbeiten unter Spannung \(AuS\)](#)

---

### Autor:

[Dipl.-Wirtsch.-Ing. \(FH\) Markus Klar, LL.M.](#)

EABCon-Ingenieurbüro Klar - Consulting Elektrotechnik - Arbeitsschutz -  
Betriebsorganisation



Markus Klar ist langjähriger, ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Gera, seit 2011 am Landesarbeitsgericht Thüringen und als Autor und freiberuflicher Ingenieur mit dem Schwerpunkt rechtssichere Betriebsorganisation, Arbeitsschutz und Elektrosicherheit beratend tätig.

---

**elektro**fachkraft.de empfiehlt:



## Digitalisierung der Arbeitswelt

### Chancen erkennen und nutzen

Von Augmented Reality bis Wertstromdesign 4.0 – „Digitalisierung der Arbeitswelt“ gibt Ihnen einen umfassenden Einblick in die Welt der Industrie 4.0.

Das Online-Modul informiert mit Fachbeiträgen sowie Arbeitshilfen vielseitig und praxisorientiert über das Thema und erspart Ihnen Recherchezeit und Arbeit.

Einsatzmöglichkeiten | Chancen & Risiken | Anwendungsbeispiele



Bestellen Sie jetzt Ihre Online-Version  
**Best.-Nr. OL5117J**  
unter [weka.de/5117](http://weka.de/5117)  
oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**

